

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Dellstedt

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof (Friedhofs- und Bestattungsordnung) der Gemeinde Dellstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 26 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein vom 04.02.2005 (GVOBl. S. 70) in der zurzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.11.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

„1. Bei der Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:

- | | | |
|--|----------------|-----------------|
| a) Gräber für Särge bis zu 1,20 m Länge: | | |
| Länge 1,20 m, | Breite 0,50 m, | Abstand 0,30 m. |
| b) Gräber für Särge über 1,20 m Länge: | | |
| Länge 2,10 m, | Breite 0,90 m, | Abstand 0,30 m. |

2. Bei der Anlage der Urnengemeinschaftsgrabstätten werden folgende Mindestmaße eingehalten:

Länge 0,60 m,	Breite 0,70 m,	Abstand ca. 0,30 m. „
---------------	----------------	-----------------------

Artikel 2

§ 18 erhält folgende Fassung:

„Die Grabstätten werden angelegt als

1. Reihengrabstätten
 - Sarg- oder Sarggrabstätten mit Urnenbestattung
 - Sarg- oder Sarggrabstätten mit Urnenbestattung in Rasenlage
 - anonym
2. Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten).
 - Sarg- oder Sarggrabstätten mit Urnenbestattung
 - Sarg- oder Sarggrabstätten mit Urnenbestattung in Rasenlage
 - mit liegendem Grabmal
3. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit zentralem Grabmal (Stele)
 - Urnenbestattung in Rasenlage“

Artikel 3

§ 26a Gestaltung Urnengemeinschaftsgräberfeld wird wie folgt eingefügt:

- „1. Zur ausschließlichen Urnenbestattung unterhält die Friedhofsverwaltung ein Urnengemeinschaftsgräberfeld mit Urnengemeinschaftsgrabstätten. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch den Friedhofsträger. Der Friedhofsträger errichtet auf dem Gemeinschaftsgräberfeld ein gemeinsames Grabmal (Stele) mit einer am Fuße zentral angelegten Grabschmuckablage.
2. An der Stele können die Namen der Verstorbenen mit Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden. Dieses muss sich auf zwei Zeilen beschränken.
Die Gravur ist einheitlich in der Schriftart: „Latein“ zu gestalten.
Die Buchstaben sind in Groß/Kleinschrift 33/24mm auszuführen.
Die Keilnut ist vertieft/Natur.
Die Gravur auf der Stelenfläche ist für die verstorbene Person auf der zugewandten Seite zur Urnengrabstätte des Betroffenen anzubringen.
3. Die Bestellung der Gravur und die anfallenden Kosten übernimmt der Auftraggeber.“

Artikel 4

§ 27 erhält folgende Fassung:

- „1. In Wahlgrabstätten oder Reihengräber können je Grabbreite bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
2. Werden Aschenurnen in einem belegten Wahlgrab oder Reihengrab beigesetzt, so gelten § 22 und § 24 entsprechend.
3. In Urnengemeinschaftsgrabstätten (eine Urnengrabbreite pro Grabstätte) kann eine Urne beigesetzt werden.“

Artikel 5

§ 28 erhält folgende Fassung:

- „1. Für das Nutzungsrecht an Urnengräbern finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgräber entsprechende Anwendung.
2. Für Urnengemeinschaftsgrabstätten werden keine Nutzungsrechte vergeben. Die Bestattung einer Urne wird für die Ruhezeit gestattet. Die Ruhezeit kann auf Antrag verlängert werden.“

Artikel 6

Diese Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.06.2017 in Kraft.

Dellstedt, den 15.11.2017

gez. Klaus-Dieter Holm

Der Bürgermeister

Amt Kirchspielslandgemeinden Eider

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag

Mareike Hansen

Veröffentlicht auf der Internetseite des Amtes KLG Eider in der Zeit vom 20.11.2017 bis 19.12.2017